

GEMEINDE BÖRDELAND

mit den Ortsteilen

Biere - Eggersdorf - Eickendorf -
Großmühlingen - Kleinmühlingen - Welsleben - Zens
Sitz: OT Biere



Gemeinde Börde Land, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Börde Land

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr: 115 / 2026

Beschluss 12 – 04 / 2026

Grundsatzbeschluss zur Sanierung und Finanzierung
der „Schönebecker Straße“ im Ortsteil Welsleben im
Rahmen des Infrastruktur-Sondervermögensgesetz
(Infra-SVG) des Landes Sachsen-Anhalt

Veröffentlicht von: 21.08.2026

bis: 21.09.2026

Beschluss 12 - 04 / 2026 - Grundsatzbeschluss zur Sanierung und Finanzierung der „Schönebecker Straße“ im Ortsteil Welsleben im Rahmen des Infrastruktur-Sondervermögensgesetz (Infra-SVG) des Landes Sachsen-Anhalt

Fachdienst 4	Bauverwaltung	1. Vorlage	Datum 30.08.2026
--------------	---------------	------------	------------------

Beratungsfolge	Abstimmung			Termin	Status
	Ja	Nein	Enth.		
Bauausschuss	7	-	-	10.08.2026	öffentlich
Ortschaftsrat Welsleben	7	-	-	11.08.2026	öffentlich
Haushaltsausschuss	6	-	-	20.08.2026	öffentlich
Gemeinderat	13	-	1	20.08.2026	öffentlich

Beratungsgrundlage:

Grundsatzbeschluss zur Sanierung und Finanzierung der „Schönebecker Straße“ im Ortsteil Welsleben im Rahmen des Infrastruktur-Sondervermögensgesetz (Infra-SVG) des Landes Sachsen-Anhalt

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt die Sanierung und Finanzierung der „Schönebecker Straße“ im Ortsteil Welsleben im Rahmen des Infrastruktur-Sondervermögensgesetz (Infra-SVG) des Landes Sachsen-Anhalt.

Zur Finanzierung der Maßnahme sind die entsprechenden Finanzmittel nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – (LuKIFG) für das Jahr 2026 zu beantragen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Antrag zu unterzeichnen.

Begründung:

Grundlage der Beschlussfassung bilden die §§ 4 und 45 Abs. 2 Ziff. 7 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. November 2020 (GVBl. LSA S. 630), in derzeit geltender Fassung.

Weitere rechtliche Grundlagen der Beschlussfassung bilden das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG), die Verwaltungsvereinbarung (VV) zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“ sowie das Gesetz über das Sondervermögen „Infrastruktur“ (Infrastruktur- Sondervermögensgesetz – Infra-SVG) vom 16.12.2025.

Zur Umsetzung der Bundesmittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität errichtete das Land Sachsen-Anhalt unter der Bezeichnung „Infrastruktur“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen. Dem Sondervermögen fließen alle dem Land Sachsen-Anhalt gemäß dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz zustehenden Bundesmittel in Höhe von 2 613 900 000 Euro zu.

Mittel aus dem Sondervermögen dürfen nur nach den Maßgaben des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes und der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden.

Die kreisfreien Städte, die Landkreise, die Einheitsgemeinden und die Verbandsgemeinden (Kommunen) erhalten insgesamt 1 568 340 000 Euro der Mittel nach § 2 (Kommunalarm). Diese Mittel werden jeweils als pauschales Budget zur freien Verwendung innerhalb der Vorgaben des Absatzes 1 zur Verfügung gestellt. Daraus entfällt für die Gemeinde Bördeland ein Budget von 2.913.957 €. Der früheste Beginn von Investitionsmaßnahme ist

der 01.01.2025, der späteste Abschluss 31.12.2042. Bewilligungen erfolgen bis zum 31.12.2036.

Die Kommunen sind verpflichtet, geplante Investitionsmaßnahmen (Vorhaben), die nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 LuKIFG durchgeführt werden, der Investitionsbank Sachsen-Anhalt unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Durchführung, in elektronischer Form anzuzeigen. Die Vorhabenanzeige muss Angaben zur Art, zum Umfang, zum Förderbereich, zum voraussichtlichen Investitionsvolumen, zu dem geplanten Finanzierungsanteil Dritter und zu dem beantragten Bundesanteil enthalten.

Maßnahmen, die im Jahr 2026 begonnen werden sollen, sind der IB anzuzeigen.

Für die Sanierung der geplanten kommunalen Infrastruktur „Schönebecker Straße“ im OT Welsleben liegt eine Kostenschätzung in Höhe von ca. 140.000 € vor. Die Leistungen sehen vor, die vorhandenen Verkehrsbereiche in Naturpflasterbauweise mit einer Asphaltschicht zu überbauen und zusätzliche Teilbereiche grundhaft zu ertüchtigen, damit eine durchgehende Fahrbahnbreite von ca. 6m geschaffen wird. Die „Schönebecker Straße“ dient der Erschließung von landwirtschaftlichen Betrieben, Wohngrundstücken und dem gemeindlichen Durchgangsverkehr. Durch die Sanierung wird die Infrastruktur im Ort verbessert und die Lebensqualität der Dorfgemeinschaft erhöht.

- *Ziel der Vorlage*

Das Ziel ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und insbesondere die Erhöhung der Sicherheit für den Straßen – und Radverkehr sowie dem Fußgängerverkehr. Weiterhin sind die durch den Bund/Land zur Verfügung gestellten Finanzmittel entsprechend zu verwenden.

- *Lösung*

Da der bisherige Eigenanteil der Gemeinde Bördeland für den Ausbau der kommunalen Infrastruktur nicht ausreichend war, erstreckt sich hiermit die Möglichkeit zur Finanzierung der erforderlichen Baumaßnahmen.

- *Alternativen*

- Keine

- *finanzielle Auswirkungen*

Die Maßnahme wird für die Baukosten gemäß der Kostenschätzung ca. 140.000 Euro betragen. Die Umsetzung ist mit dem 100-prozentigen Anteil der zur Verfügung gestellten Finanzmittel aus dem Sondervermögen geplant.

Die notwendigen Finanzmittel sind in den Haushalt 2026 verbindlich einzustellen.

Abstimmungsergebnis zum Beschluss 12 - 04 / 2026:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister	:21
Von diesen stimmberechtigt anwesend	:14
Es stimmten mit Ja	:13
Es stimmten mit Nein	: -
Es stimmten mit Stimmenthaltung	: 1

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen: keine



M. Schmoldt
Bürgermeister

